



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM FÜR INNERES
SEKTION III-RECHT

GZ.: BMI-LR1423 /0005-III/1/a/2006

Wien, am 23. März 2006

An das

Bundesministerium
für Finanzen

Himmelpfortgasse 4-8
1015 WIEN

Zu Zl. BMF-280000/0012-I/4/2006

Rita Ranftl
BMI - III/1 (Abteilung III/1)
Herrengasse 7, 1014 Wien
Tel.: +43 (0)1 531262046
Pers. E-Mail: Rita.Ranftl@bmi.gv.at
Org.-E-Mail: BMI-III-1@bmi.gv.at
WWW.BMI.GV.AT
DVR: 0000051
Antwortschreiben bitte unter Anführung der GZ an
die Org.-E-Mail-Adresse.

Betreff: Legistik und Recht; Fremdlegistik; BG-BMF
Bundesgesetz, mit dem Aufgaben des Bundespensionsamtes an die
Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter übertragen werden
(Bundespensionsamtübertragungs-Gesetz - BPAÜG 2006) und das
Ausschreibungsgesetz 1989, das Bundeshaushaltsgesetz, das Pensionsgesetz
1965, das Bundespflegegeldgesetz, das Kriegsgefangenenentschädigungsgesetz,
das Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979 und das Richterdienstgesetz geändert
werden;
Stellungnahme des Bundesministeriums für Inneres

Aus der Sicht des Bundesministeriums für Inneres wird die vorgesehene generelle
Übertragung von Agenden des Bundespensionsamtes an die Versicherungsanstalt öffentlich
Bediensteter (Artikel 1, § 1) im Lichte des aus den Erläuterungen ersichtlichen „One-Shop-
Stop“-Prinzips grundsätzlich positiv beurteilt.

Anders als nach dem ASVG, welches eine Trennung zwischen Leistungssachen und
Verwaltungssachen und damit eine Aufteilung des (instanzlichen) Verfahrens zwischen den
Arbeits- und Sozialgerichten bzw. dem Landeshauptmann vorsieht (vgl. §§ 352 ff ASVG)
verbleiben nach dem gegenständlichen Entwurf sämtliche behördlichen Zuständigkeiten in II.
Instanz beim Bundesminister für Finanzen. Dies ist nach dem Aufbau des Pensionssystems
für Beamte (welches nicht nur Versicherungs- und Versorgungscharakter, sondern auch
Entgeltcharakter beinhaltet) zwar systemkonform; die von den Erläuterungen angestrebte
„Harmonisierung“ innerhalb der Pensionssysteme wird dadurch jedoch nicht erreicht.

Hinsichtlich Artikel 1, § 5 des Entwurfes sollte die Möglichkeit erhöhter Kosten durch
Befassung der Buchhaltungsagentur des Bundes bedacht werden.

Artikel 1, § 9 des Entwurfes sieht vor, dass Beamte offenkundig „ex lege“ vom Bundespensionsamt an die Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter zur Dienstleistung zugewiesen werden. Sollte damit eine amtswegige Versetzung in Aussicht genommen sein, wäre der Anwendungsbereich der Schutzbestimmungen des § 41a BDG (Rechtszug an die Berufungskommission) zu hinterfragen.

Zu Art 7 ist anzumerken, dass die Übertragung von Sachverständigenaufgaben an die Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter dem Einwand des § 52 AVG begegnet, wonach vorrangig Amtssachverständige im Rahmen von Beweisverfahren heranzuziehen sind. Auf die Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zur seinerzeitigen Fassung des § 14 BDG (Gutachtenserstellung durch die Pensionsversicherungsanstalt) wird in diesem Zusammenhang hingewiesen.

Gleichzeitig werden 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Die Stellungnahme wird dem Präsidium des Nationalrates auch in elektronischer Form übermittelt.

Für die Bundesministerin:

MR Mag. Kurt Holubar

elektronisch gefertigt